



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/198/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.09.2011 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2010 gem. § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.09.2011	Hauptausschuss
05.10.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) sieht das NKF Einführungsgesetz NRW im § 2 Abs.1 vor, dass die Kommunen spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 ihren ersten Gesamtabchluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabchlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabschluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

§ 116 GO NRW führt dazu aus, dass der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht und um einem Gesamtlagebericht zu ergänzen ist. Innerhalb des Gesamtabchlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) nach den Regeln des NKF-Abschlusses zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (=NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabschluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen eliminiert. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabchluss zum 31.Dezember 2010 stellt also den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,
der GEE mbH und der
GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Ein solcher Gesamtabchluss wird landläufig oft auch als „Konzernabschluss“ bezeichnet. Man kann also bei dem vorliegenden Abschluss auch vom „Konzernabschluss der Stadt Erkelenz“ sprechen.

Der Gesamtabchluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag vom Kämmerer aufzustellen, vom Bürgermeister zu bestätigen und dem Rat zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat bis spätestens zum 31.12.2011 zu erfolgen. Der Gesamtabchluss wird dabei vom Rat an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes. Mit dem heutigen Beschlussvorschlag soll dieser Prüfungsablauf eingeleitet werden.

Aufgrund der Komplexität, des Umfangs und der grundsätzlichen Bedeutung eines solchen Gesamtabchlusses hat an der Aufstellung des vorliegenden Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2010 die Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher und Dr. jur. Robertz aus Aachen begleitend und beratend mitgewirkt. Dies wird aus den vorgenannten Gründen auch bei den folgenden Gesamtabschlüssen der Fall sein.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2010 schließt in **Aktiva und Passiva mit 467.999.393,26 €**, bei einem **Gesamteigenkapital von 215.140.072,73 €**, ab. Die Gesamtergebnisrechnung schließt dabei mit einem **Gesamtjahresfehlbetrag von 1.778.575,09 €** ab. Aufgrund der Bedeutung eines solchen erstmaligen Gesamtabchlusses wird den Fraktionen zur Information jeweils ein Exemplar des Entwurfes zum 31.12.2010 vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2010 gem. § 116 Abs. 6 GO NRW wird dieser hiermit an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 (wird unmittelbar dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet)